

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "bessergrün e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuharlingersiel.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes (einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes) und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Initiierung, Förderung, Begleitung, Durchführung und finanzielles Unterstützen von Klima-, Umwelt- und Naturschutzprojekten, u.a. Erhalt von Urwäldern und Aufforsten von Wäldern, Bergung von Geisternetzen sowie Erhalt und Wiedervernässung von Mooren,
- (b) Unterstützung von sozialen Projekten, sofern möglich mit einem ökologischen Bezug.
- (c) Gründung oder Beteiligung einer Bildungseinrichtung zur Förderung der Lehre und Forschung von klimaschützendem Wissen.
- (d) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zu umwelt- und klimafreundlichen Verhaltensweisen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Der Verein kann bei der kaufmännischen und technischen Geschäftsführung im Rahmen von Kooperationsverträgen – unter Beibehaltung ausreichender Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte – die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen.

(5) Die Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Der Verein kann die Vereinszwecke auch durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand angemessene (pauschale) Vergütungen erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit deren Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

(c) der Beirat (fakultativ)

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 5 (fünf) höchstens 7 (sieben) Mitgliedern. Hierbei strebt der Verein eine paritätische Besetzung der Vorstandsposten an. Hierzu zählen:

- der/die Vorsitzende

- der/die stellvertretende/n Vorsitzende

- der Kassenwartin bzw. die Kassenwartin
- der Schriftführerin bzw. die Schriftführerin
- bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein/eine Geschäftsführerin und eine von einem der Anteilseigner der bessergrün GmbH benannten Person. Hiervon muss mindestens eine Person die Position des/der Vorsitzenden / stellv. Vorsitzenden bekleidet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder einer ihnen nahe-stehenden Person oder Organisation einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil verschaffen kann und hierdurch ein Interessenkonflikt besteht. Das betroffene Vorstandsmitglied hat den Interessenkonflikt unverzüglich offenzulegen und ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Interessenkonflikt und der Ausschluss sind im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon ein Mitglied dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins ordentlich und gewissenhaft zu führen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen. In der Geschäftsordnung können bestimmte Geschäfte an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von dem Verbot der Machfachvertretung des § 181 Abs. 2 BGB erteilen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands / Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (bspw. per E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Einberufung sollte eine Tagesordnung beigelegt sein.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder/innen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend. Sollte es sich hierbei um eine Stimmenthaltung handeln, gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (in Textform genügend) Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung auf diesem Wege zustimmen.

(4) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit keine Regelung in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Geschäftsordnung bestimmt sind

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet den Kassenprüfern, auf Aufforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Einnahme- und Ausgabebelege. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz sowie eines schriftlichen Prüfberichts,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Beitragsordnung,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Feststellung der Jahresrechnung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung

oder als teilvirtuelle Versammlung (hybrid) einberufen. Im Fall der Einberufung als teilvirtuelle Versammlung legt der Vorstand die Art der digitalen Teilnahme an der Versammlung und die Form der digitalen Stimmabgabe für ortsabwesenden Teilnehmer fest. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (Textform) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Anschrift oder E-Mail) gerichtet ist.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der/die Versammlungsleiterin bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln und ein Auflösungsbeschluss vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (die Textform ist genügend) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand sich gegen eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden, ist über die Aufnahme in die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über eilbedürftige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu 30 Vertretern (m/w/d) bestehen kann. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestimmt.

(2) Die Tätigkeit des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

(3) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a.) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereines und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- b.) Der Beirat hat das Recht den Vorstand in einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte zeitnah nachzukommen.
- c.) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d.) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e.) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ### verlesen und beschlossen.

(Neuharlingersiel, 16.09.2026)

Liste und Unterschrift der Gründungsmitglieder vom 16. September 2026